



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Beate Müller-Gemmeke  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 9. Juni 2020

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 535 bis 538 für den Monat Mai 2020**

GZ **III A 3 - SV 3012/20/10001 :029**  
DOK **2020/0546721**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

1. „In welcher Form überprüft die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) im Rahmen ihrer Kontrollen auch, ob unberechtigt Kurzarbeitergeld bezogen wird, und falls die FKS dies nicht prüft, warum nicht?“
2. „Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, der FKS aufgrund der aktuell stark gestiegenen Zahl von Kurzarbeitenden diesbezüglich weitere Kontrollkompetenzen einzuräumen, und wenn ja, plant sie dazu konkrete Schritte?“
3. „In welcher Form wird unberechtigter Bezug von Kurzarbeitergeld durch die FKS statistisch erfasst, und falls dies nicht erfasst wird, ist das künftig geplant?“
4. „Wie viele Fälle von unberechtigter Beantragung oder Gewährung von Kurzarbeitergeld hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang des Jahres 2020 im Rahmen ihrer Kontrollen festgestellt, und übermittelt die FKS jeden dieser Fälle an die Bundesagentur für Arbeit (bitte mit monatlichen Vergleichszahlen für 2019)?“,

beantworte ich wie folgt:

1. Soweit im Rahmen einer Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bei einem Arbeitgeber Personen angetroffen werden, welche Kurzarbeitergeld i. S. d. §§ 95 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch beziehen und dem zuständigen Leistungsträger

für die Leistung erhebliche Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, obliegt die weitere Verfolgung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung.

Die originäre Zuständigkeit für das Kurzarbeitergeld liegt daneben bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese prüft in eigener Zuständigkeit die Anspruchsvoraussetzungen und auch nachträglich die eventuelle unberechtigte Gewährung des Kurzarbeitergeldes.

2. Im Hinblick auf die gegenwärtige Situation liegen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit bislang noch keine neueren Erkenntnisse vor, die eine Erweiterung der Kontrollkompetenzen der FKS nötig erscheinen lassen.
3. Vor dem Hintergrund der originären Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Kurzarbeitergeld erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von unberechtigtem Bezug von Kurzarbeitergeld durch die FKS und ist auch künftig nicht vorgesehen.
4. Soweit die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung im Rahmen eigener Prüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Verstöße feststellt, die im Zusammenhang mit dem unberechtigten Bezug von Kurzarbeitergeld stehen, teilt die FKS der Bundesagentur für Arbeit die betreffenden Sachverhalte mit. Eine statistische Erhebung über die Anzahl dieser Mitteilungen findet bei der FKS nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli